

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 381/12 B

L 3 R 879/09 (Thüringer LSG)
S 14 R 2423/06 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 18. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.7.2012 hat das Thüringer LSG den Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 19.10.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es kann schon nicht beurteilt werden, ob der Kläger einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt hat. Denn es fehlt an Vortrag zum genauen Inhalt des in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags.



- 6 Ebenso fehlt es an hinreichender Darlegung für die Notwendigkeit der Anordnung einer neuen Begutachtung nach § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 412 ZPO.
- 7 Der Kläger hat nicht behauptet, dass die eingeholten Gutachten ungenügend seien, also in entscheidungserheblicher Hinsicht grobe Mängel oder unauflösbare Widersprüche enthielten (*vgl zB Senatsbeschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 7*).
- 8 Denn mit seinen weiteren Ausführungen trägt der Kläger zwar vor, das LSG habe mehrere Gutachten (Dres. B. , W. , D. und N.) eingeholt, nicht jedoch, dass diese offensichtlich fehlerhaft seien. Im Gegenteil hätten die Sachverständigen zutreffend die Diagnose eines hirnorganischen Psychosyndroms übereinstimmend bestätigt (*S 5, 7 Beschwerdebegründung*). Vielmehr wendet sich der Kläger gegen die Gesamtwürdigung des Sach- und Streitstandes durch das LSG; ein derartiges Vorbringen ist jedoch unbeachtlich, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde eine Verfahrensrüge ua nicht auf § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 9 Soweit der Kläger mit dem Vortrag, dass Dr. B. das testpsychologische Gutachten zu keinem Zeitpunkt "zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelegt" worden sei, sinngemäß eine Verletzung des Fragerechts (§ 116 S 2 SGG) geltend macht, wonach an Sachverständige sachdienliche Fragen gerichtet werden können, hat er eine Verletzung dieser Verfahrensvorschrift auch nicht hinreichend bezeichnet. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen zugleich eine Gehörsrüge (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) darstellt, müssen auch deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (*stRspr, vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*).
- 10 Hierzu wäre erforderlich gewesen, dass der Kläger ua vorgetragen hätte, einen Antrag auf Befragung des Sachverständigen gestellt und bis zuletzt (in der mündlichen Verhandlung) aufrechterhalten zu haben. Hierzu fehlen aber jede Ausführungen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

